

Calw.

Aufforderung der Ortssteuer-Commission zur Anzeige des steuerbaren Dienst- und Berufs-Einkommens und des Einkommens aus Kapitalien und Renten.

Nachdem das Gesetz vom 19. Sept. 1852 betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen so wie die Vollziehungs-Instruktion vom 15. Oktober 1852 im Reg. Blatt Nro. 21 u. 27 erschienen sind, und im Art. 3 des Finanzgesetzes vom 20. Sept. 1852 Reg. Blatt S. 247 der Maasstab, mit welchem dieses Einkommen zur Besteuerung kommt, bestimmt ist, so werden diejenigen Bestimmungen dieser Gesetze, deren Kenntniß für die Steuerpflichtigen nöthig ist, mit der Aufforderung des R. Steuerkollegiums vom 26. Oktober 1852 zur Nachachtung hienach öffentlich bekannt gemacht und dabei bemerkt, daß diese Gesetze zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause aufstiegen, was zugleich die Stelle der gesetzlichen Publikation vertritt.

Gesetz,

betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die Besteuerung der Kapitalien und Renten, so wie des Dienst- und Berufseinkommens in angemessenem Verhältnisse zu regeln, und die in verschiedenen Gesetzen zerstreuten Normen hierüber zusammenzufassen und zu vervollständigen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Gegenstand der Steuer.

Der Besteuerung unter den nachfolgenden Bestimmungen unterlegen:

I. die auf dem R. Kammergute hastenden im R. Hausgesetze begründeten Bezüge der Mitglieder des R. Hauses, als: Apanagen, Eustentationen, Nadelgelder, Wittume;

II. das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

- a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Art. 3, A. 1) angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungsforderungen;
- b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Ausnahme

der vom Grundertrag abgezogenen, nach Art. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle, und der diesen gleichzuachtenden reichschlußmäßigen Renten, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Art. 3, A. 1), so wie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern, oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen; ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, so weit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

III. Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

- a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mackler (Censale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und VermögensVerwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, so wie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- b) die Ruhestandsgelalte der Civil- und Militärs-Staatsdiener, so wie die Pensionen oder Ruhegelalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem



Privaten gereicht werden; überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher.

Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung unter Ziff. III.

Art. 2.

Steuerpflichtigkeit.

In Ansehung der in Art. 1 bezeichneten Einkünfte sind alle Landesangehörigen steuerpflichtig, jedoch werden

- a) diejenigen, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs haben, nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte,
- b) diejenigen dagegen, welche zwar in dem Königreich wohnen, aber noch ein anderwärtsiges Domicil haben, blos mit Ausnahme der in dem Lande des letztern ihnen anfallenden Einkünfte

besteuert.

Ausländer sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

- a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt —
- b) andernfalls aber blos dann zu besteuern, wenn in dem Heimathlande derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

Art. 3.

Ausnahme von der Besteuerung.

Frei von der Einkommenssteuer bleiben:

A. bezüglich der Abtheilung II. des Art. 1.

- a) die Einkünfte des Staats, der ganz oder theilweise auf Kosten des Staats zu unterhaltenden Anstalten, namentlich der Landesuniversität, der Zucht-, Waisen- und Irrenhäuser;
- b) die Aktiven der Schulsfonds, ohne Unterschied der Gattung und Stufe der Unterrichtsanstalten;
- c) die Aktivzins- und Renten der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Wittwen- und Waisenkassen; desgleichen die Passivrenten, welche andere, auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten dieser Art ausbezahlen;
- d) ebenso die Leistungen solcher Ersparniß-Gesellschaften, welche sich der Kontrolle ihrer Rechnungen durch die Staatsbehörden unterziehen und nicht auf den Gewinn Dritter berechnet sind, sondern nur die gemeinsame Anlage der Ersparnisse der Einleger bezwecken;
- e) die Aktiv- und Passivkapitalzins- der allgemeinen Sparkasse in Stuttgart und anderer unter öffentlicher Verwaltung stehender Sparkassen;
- f) die Aktivkapitalzins- der Kasse des Wohlthätigkeitsvereins und der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Hilfskassen;
- g) die Aktiven der in Gemäßheit der Gesetze vom

14. April 1848, Art. 4 (Reg. Blatt S. 168) und vom 17. Juni 1849, Art. 21 (Reg. Blatt S. 191) errichteten Gefäll- und Zehentablosungskassen;

h) die einen Jahresertrag von 100 fl. nicht übersteigenden Zinse und Renten der bei einer Wittwen- und Waisenanstalt (Art. 3, A. c.) nicht beteiligten Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche im Ganzen nicht mehr als 100 fl. Einkommen beziehen;

i) Einkünfte von den in Art. I. II. genannten Arten, welche aus dem Auslande fließen, sind, wenn dieselben in dem auswärtigen Staate bereits einer Steuer unterliegen, nach darüber geführtem Beweise in Württemberg ganz oder theilweise frei zu lassen, je nachdem der auswärtige Steueransatz den diesseitigen erreicht oder nicht.

k) Kreditvereine, welche unter Kontrolle der Staatsbehörden stehen, und blos den Zweck haben, Kapitalschulden der Gesellschafts-Mitglieder gemeinschaftlich aufzunehmen, und nicht auf den Gewinn Dritter berechnet sind, können, soferne sie dieser Bestimmung treu bleiben, nach dem Ermessen der Zentralsteuerbehörde, mit den bei den Gesellschafts-Mitgliedern (den Zinsen oder Rentenschuldern) stehenden Kapitalien frei von der Steuer behandelt werden, wogegen sie mit den Zinsen aus ihren ausnahmsweise etwa anderweitig angelegten Kapitalien oder erworbenen verzinslichen Forderungen, so wie ihre Gläubiger mit den dem Kreditvereine geliehenen Kapitalien der Besteuerung unterliegen.

B. Bezüglich der Abtheilung III. des Art. 1 bleiben frei:

- a) die Löhnung und übrige Verpflegung der Soldaten und Unteroffiziere, so wie der Landjäger und der militärischen Forstschutzwächter;
- b) das Dienste und Berufseinkommen, welches bei einer Person im Ganzen den jährlichen Betrag von 200 fl. nicht übersteigt.

Art. 4.

Betrag der Steuer.

Die Steuer, welche von dem nach den Bestimmungen des folgenden Art. 5 zu ermittelnden steuerbaren Jahresertrage zu entrichten ist, wird für jede Statsperiode durch das Finanzgesetz, und zwar von

- I. den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des K. Hauses,
 - II. dem Einkommen aus Kapitalien und Renten,
 - III. dem Dienst- und Berufseinkommen
- je besonders festgesetzt.

Art. 5.

Bestimmung der Steuerbarkeit.

Als steuerbarer Betrag ist anzusehen:

- I. bei den hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des K. Hauses der volle Jahresbetrag:

II. bei den Kapitalien und Renten (Art. 1, Abth. II. a. und b.) der volle Jahresertrag nach dem Bestande vom 1. Juli jeden Jahrs, ohne Abzug von Passivzinsen oder Schulden. Bei den unverzinslichen Ziehlern oder Zeitrenten wird von dem Nennwerth der darunter begriffene Zwischenzins, welcher im Zweifelsfall zu 4 Procent jährlich zu berechnen ist, abgezogen und von dem hienach sich ergebenden wahren Kapitalwerth sodann der zu versteuernde Zinsbetrag nach demselben Zinsfuße berechnet.

Von den Lotterieleihensloosen sind als Zins 4 Procent des ursprünglichen Nennwerths der letzteren zu berechnen.

III. Bei dem Dienst- und Berufseinkommen (Art. 1, Abth. III. a. und b.) von einem jährlichen Gesamteinkommens-Betrag:

bis 500 fl. einschließlich —: Ein Zehentheil von dem Mehrbetrag von 500 fl. bis 1000 fl. —:

Zwei Zehentheile, desgleichen von 1000 fl. bis 1500 fl. —: Vier Zehentheile,

desgleichen von 1500 fl. bis 2000 fl. —: Acht Zehentheile,

von dem weiteren Einkommen —: der ganze Betrag.

Nach dem Finanzgesetz vom 20. Sept. 1852 beträgt die Steuer von dem steuerbaren Jahres-Ertrag:

a) bei dem Kapital- und Renten-Einkommen —: fünf Procent;

b) bei dem Berufs- und Dienst-Einkommen —: acht Procent.

Art. 6.

Fortsetzung.

So weit das Einkommen nicht in Geld, sondern in sonstigen Nuzungen, als: Naturalien, Gütergenuß, Wohnung, Kost etc. besteht, wird deren Geldwerth, sofern nicht dieses Gesetz, und bezüglich der Dienstwohnungen das Gesetz vom 16. Juli 1849 (Reg. Blatt S. 332) besondere Vorschriften enthält, nach örtlichen Preisen bestimmt.

Der Wohnungsgenuß der OberamtsgerichtsAktuare, OberamtsAktuare, Kameralamtsbuchhalter, Forstamts-Assistenten, Regiments- etc. Adjutanten (Gesetz vom 16. Juli 1849, Art. 2, Schlußsatz) ist mit 25 fl. in Berechnung zu nehmen.

Art. 7.

Aufstellung der Steuerverzeichnisse.

Die Aufnahme des steuerbaren Einkommens geschieht nach den von der Zentralsteuerbehörde zu ertheilenden näheren Vorschriften auf die von derselben alljährlich am Anfange des Steuerjahrs zu erlassende öffentliche Aufforderung.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, — für den im Auslande sich aufhaltenden der aufzustellende Bevollmächtigte — hat nach ergän-

gener Aufforderung entweder schriftlich oder mündlich seine Erklärung abzugeben:

a) ob er im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Art. 1, Abth. II.) sich befindet und wie hoch sich nach dem Bestande vom 1. Juli, der für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Jahr entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b) Wie hoch sich sein Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als veränderlichen Bezügen (Art. 1, Abth. III.) beläuft? Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli, das veränderliche wechselnde nach dem Ergebnisse des der Fixirung unmittelbar vorhergegangenen Etatsjahres anzugeben. Der hienach fixirte Einkommensbetrag ist für den Steueransatz des neuen Jahres maßgebend.

c) was er sonst zur Erläuterung seiner Fassion beizufügen für nothwendig hält.

Die Erklärung (Fassion) muß in der durch die jährliche Aufforderung bestimmten Frist bei der in der Aufforderung zu bezeichnenden Behörde geschehen.

Die gesetzlichen Vertreter, beziehungsweise die Bevollmächtigten der Steuerpflichtigen sind für die Richtigkeit ihrer Fassionen und für Entrichtung der Steuer verantwortlich.

Art. 9.

Die Steuer von Kapitalien und Renten, so wie die von dem Dienst- und Berufseinkommen wird je in halbjährigen Raten, und zwar auf den 1. Oktober und 1. April erhoben.

Hört jedoch der Bezugsittel zu einem Einkommen der letzteren Art (Art. 1, III.) schon in der ersten Hälfte des Steuerjahrs auf, so ist auf diesfällige Nachweisung nur die auf die Zeit des Einkommensbezugs treffende Rate der Steuer zu entrichten.

Art. 10.

Kein Besitzer eines Kapitals ist berechtigt, von dem Schuldner sich die Kapitalsteuer vergüten zu lassen. Dem Schuldner bleibt überlassen, auf Zurückforderung der vergüteten Steuer zu klagen, oder dieselben künftig von seiner Zinsen- und Kapitalschuldigkeit in Abzug zu bringen. Auch werden frühere Verträge, durch welche dem Schuldner die Uebernahme der Kapitalsteuer zur Bedingung gemacht wurde, außer Wirkung gesetzt.

Art. 11.

Estrafbestimmungen.

Wenn ein nach dem gegenwärtigen Gesetze der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder theilweise verschwiegen wird, so ist wegen Steuergefährdung als Strafe der zehnfache Betrag der verkürzten Steuer verwirkt und daneben die letztere nachzuholen.

Ebenso beträgt die Strafe der Uebertretung der in Art. 10 enthaltenen Vorschrift das Zehnfache der zurückvergüteten Steuer.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassionen mit Ablage der schriftli-

oder mündlichen Erklärung an die Ausnahmsbehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahrs vollendet.

Die Steuernachholung und Strafe finden auch dann statt, wenn die Thatsache, durch welche sie begründet werden, erst nach dem Tode des Schuldigen bekannt wird.

Art. 12.

Wenn im Falle einer der im ersten Absätze von Art. 11 aufgeführten Uebertretungen der Angeschuldigte nachweist, daß er eine Steuervergütung nicht habe verüben können oder wollen, so ist von der Centralsteuerbehörde neben der Nachholung der etwa angefallenen Abgabe anstatt der nach Art. 11 verwirkten Strafe eine Kontrolstrafe bis 30 fl. zu erkennen.

Einer Strafe bis zu dem gleichen Betrage unterliegt die Uebertretung anderer Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge desselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften. (Kontrol-Vergehen.)

Art. 13.

Verjährung.

Die Verfolgung der Uebertretungen dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren.

Von Jahr zu Jahr wiederkehrende Unrichtigkeiten oder Unterlassungen der Steuerfassungen einer Person bilden eine fortgesetzte Steuervergütung, ohne Unterschied der Zeitentfernung, auf welche sie sich zurück erstrecken.

In drei Jahren verjährt auch das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Rückforderung zuviel bezahlter Abgaben.

Die Verjährung der Uebertretungen läuft von dem Augenblicke der beendigten That und wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von der zuständigen Behörde zur Vernehmung über die wegen der vorgefallenen Verfehlung gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe mündlich oder schriftlich, oder durch öffentliche Aufforderung vorgeladen wird, oder vor Ablauf der Verjährungszeit ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz sich zu Schulden kommen läßt.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Abgaben läuft von dem Tage an, an welchem sie nach dem Gesetze zahlungsfällig sind, und wird durch urkundliche Anforderung der Zahlung von Seite der Steuerverwaltung unterbrochen.

Die Verjährung der Rückforderung zuviel bezahlter Abgaben läuft von dem Tage der geleisteten Zahlung und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei dem Bezirkssteueramt oder einer diesem vorgesetzten Behörde unterbrochen.

Gegeben, Stuttgart den 19. Sept. 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements: Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:

Maucler.

Vollziehungs-Instruktion, vom 15. Oktober 1852.

Zu Vollziehung vorstehenden Gesetzes werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

I. Grundsätze für die Steuerberechnung. §. 1.

Gegenstand der Steuer.

(Gesetz Art. 1, II. a. und III. a.)

1) Der Steuer von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten unterliegen auch Bankiers, Wechsel und Handlungshäuser, welche sich mit dem Ankauf und Verkauf von Staatspapieren und anderen Werthspapieren befassen, mit ihren gesammten Fonds an verzinslichen Kapitalien, verzinslichen und unverzinslichen Zielen, Lotterie-Anlehenelosen, Renten, Aktiven etc. einschließlich der ständigen Eclawechsel.

2) Unter der allgemeinen Bezeichnung „Dienst- und Berufs-Einkommen“ ist alles Einkommen der im Gesetz namentlich aufgeführten Personen aus Diensten der bezeichneten Art begriffen, es mag in einem festen Gehalt, in Taggeldern, Honoraren oder sonstiger Belohnung, in ständigen oder veränderlichen Nutzungen an Naturalien, Gutergenuß, Wohnung, Kost, Gebühren oder andern zufälligen Einnahmen bestehen; zu dem steuerbaren Dienst- und Berufseinkommen gehören daher namentlich auch:

- a) ständige oder außerordentliche Gehaltszulagen und Gratifikationen;
- b) Zusatzgehälter für Nebenämter und Funktionsgehälter;
- c) Antheile (Antieilen) an einem Gewerbegewinne, welche Gewerbegehilfen statt eines Gehaltes überlassen werden;
- d) Prämien und Anbringengebühren;
- e) bei Geistlichen: die Stolzgebühren;
- f) bei Lehrern: der Erwerb von Privatlektionen;
- g) bei Einkommenssteuerpflichtigen, welchen der unentgeltliche Genuß einer Dienstkleidung zufließt, der Nutzungswert derselben.

3) Unter Aerzten sind Aerzte aller Art, also namentlich auch Heb-, Wund- und Zahnärzte begriffen, wogegen die Barbieren mit dem Haarschneidewerke wie bisher so auch künftig zu der Gewerbebesteuerung beizuziehen sind. (Ministerial-Verfügung vom 13. Dezember 1834, Beil. F.)

4) Bezüglich des Einkommens von Zeitschriften und des schriftstellerischen Erwerbes überhaupt finden die Vorschriften der Verfügung vom 4. Juli 1849, §. 2—4 (Reg. Blatt S. 274) Anwendung.

§. 2.

Steuerbarkeit.

(Gesetz Art. 5.)

1) Bei Pensionen, welche von Landesangehörigen mit besonderer Erlaubnis im Auslande verzehrt werden und in diesem Falle einen Abzug von 10 Procent für die Staatskasse erleiden. (Dienstpragmatik §. 29), unterliegt nur derjenige Betrag der Besteuerung, wel-

cher über diesen Abzug von der Pension noch bevorzuleibt.

2) Leibgedinge und Leibrenten werden in ihrem vollen Jahrsbetrag, ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Beziehers, der Besteuerung unterworfen.

3) Bei Aktienunternehmungen, welche nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegen, bildet die wirkliche Dividende (also nicht der Zins aus dem jeweiligen Kurswerth der betreffenden Aktien) den Gegenstand der Besteuerung.

§. 5.

Fortsetzung.

Zu dem steuerbaren Dienst- und Berufs-Einkommen der Vikarien (Pfarramtsgehülfsen), Amtsgehülfsen, Handlungscommis etc., so wie der für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehülfsen und Diener ist nach §. 1 auch die freie Kost nebst Getränke und Wohnung zu rechnen, und zwar wird

1) bei ständigen Vikarien für diese Einkommenstheile diejenige Summe in Berechnung genommen, welche von der betreffenden Oberkirchenbehörde neben der Salarirung für freie Kost etc. als eine auf dem Pfarreinkommen ruhende und daher von demselben in Abzug kommende Dotation ausgeschieden ist.

2) Bei den übrigen Gehülfsen und Dienern dagegen sind für Kost, Getränke und Wohnung von den Lokalbehörden angemessene, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Uebersalbeträge zu bestimmen, wobei zu unterscheiden ist zwischen

- a) pharmaceutischen, kaufmännischen und Schreibereigehülfsen;
- b) Handwerksgehülfsen und männlichen Diensthöten;
- c) weiblichen Diensthöten.

§. 6.

Fortsetzung.

1) Bei denjenigen, welche eine bestimmte, nicht in Besteuerung zu ziehende Entschädigung für Gehülfsen und übrigen Amtsaufwand beziehen, finden keine weitere Abzüge statt, auch in dem Falle nicht, wenn sie in Wirklichkeit mehr aufwenden, als die ausgesetzte Entschädigung beträgt.

2) Denjenigen, welchen für Gehülfsen kein besonderer Gehalt ausgesetzt ist, ist der Abzug eines Aufwands für einen solchen nur dann gestattet, wenn der Umfang des Amtes oder Kränklichkeit des Dieners die Haltung eines Gehülfsen wirklich erfordert.

3) Der Aufwand auf einen solchen Gehülfsen für freie Kost, Trunk, Wohnung, Holz, Licht und Bedienung wird an dem Einkommen des Dienstherrn in dem nach §. 5 zu bestimmenden Uebersalbetrag in Abzug gebracht.

§. 7.

Rohes Einkommen. Reines Einkommen. Steuerbarer Betrag.

1) Der nach Gesetz Art. 1, III. Steuerpflichtige hat das rohe Einkommen, d. h. den Gesamtertrag seines Dienst- oder Berufs-Einkommens zu satiren.

2) Der Berechnung des steuerbaren Betrags dagegen (nach Gesetz Art. 5, III.) ist das reine Einkommen, d. h. derjenige Betrag zu Grunde zu legen, welcher übrig bleibt, nachdem die gesetzlich zulässigen Abzüge (vergl. Gesetz Art. 6 und gegenwärtige Instruktion §§. 3 und 6. Ziff. 2, 3) berücksichtigt sind.

Der Anspruch auf einen solchen Abzug ist mit den Gründen hiefür unter Beisatz der erforderlichen Nachweise bei der vorschriftsmäßigen Fassung des rohen Einkommens vorzutragen.

Die Würdigung der erhobenen Ansprüche und die Feststellung der hienach statthabenden Abzüge steht dem Oberamt, und bei obwaltenden Zweifeln dem Steuerkollegium zu.

§. 12.

Verbindlichkeit zur Fassung.

Die Verbindlichkeit zur Fassung liegt jedem Steuerpflichtigen (Gesetz Art. 2) ob, ohne Unterschied, ob ihm im Fall der Versäumung des ersten Termins eine weitere Vorladung (§. 14) zukam oder nicht. Ebenso ist die Fassionspflicht in Ansehung der Gegenstände allgemein, sie bezieht sich daher auf alle Bezüge an Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen, gleichviel ob solche aus öffentlichen Kassen fließen oder nicht, und finden von dieser Allgemeinheit nur die in dem nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen statt.

Wer persönlich zur Fassung aufgefordert wird (§. 14), ist verbunden, wenn er kein der Steuer unterworfenenes Einkommen bezieht, eine Fehlanzeige abzugeben.

Das Unterlassen der Fassung kann durch das Vorgeben, von den öffentlichen Aufforderungen des Steuerkollegiums, beziehungsweise der Ortskommission (Gesetz Art. 7, Instruktion §. 11) keine Kenntniß erhalten zu haben, niemals entschuldigt werden.

§. 13.

Ausnahmen von der Fassionspflicht. (Steuerbefreiungen.)

Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des in Gesetz Art. 1, II. bezeichneten Einkommens, die in Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, ferner die in Art. 3 A. e. erwähnte Sparkasse in Stuttgart, und die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohltätigkeits-Vereins.

Wenn weitere in Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Art. 3 A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so ist dieser Anspruch mit gehörigem Nachweis bei dem Oberamt anzubringen, welches darüber die Entscheidung des Steuerkollegiums einzuholen hat.

Wird von dem Steuerkollegium der Anspruch auf Befreiung als begründet erkannt, so ist die betreffende Anstalt oder Person von der Fassung in solange befreit, als nicht eine Aenderung eintritt, welche den ge-

gesetzlichen Grund der Steuerbefreiung ganz oder theilweise aufhebt.

§. 14.

Verfahren gegen Säumige.

1) Die Ortssteuerkommission hat über diejenigen von dem Oberamt in das Aufnahmeprotokoll eingetragenen und von ihr selbst ermittelten Steuerpflichtigen, welche nicht bis zum 1. August ihre Fassionen übergeben haben, ein Verzeichniß zu entwerfen, und spätestens bis zum 7. August den Säumigen die Fassionszettel unter Anberaumung eines weiteren Termins zur Fassion von 6 Tagen in die Wohnung zu schicken. Der Empfang des Fassionszettels und die hiemit zu verbindende Eröffnung, in welcher auf die in Ziff. 2 des gegenwärtigen Paragraphen bestimmte Folge einer weiteren Säumnis ausdrücklich hinzuweisen ist, und welche spätestens bis zum 12. August erfolgt sein muß, ist in diesem Verzeichniß unterschriftlich anerkennen zu lassen und hat der Säumige für die Eröffnung 4 kr. Ganggebühr von jedem Fassionszettel an den überbringenden Diener zu entrichten.

2) Gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche auch diesen zweiten Termin versäumen, ist von dem Ortsvorsteher eine Ordnungsstrafe zu erkennen. Bei fortgesetztem Ungehorsam aber ist die Einschreitung des Oberamts zu veranlassen.

§. 15.

Fassionen; Steueraufnahme. Uebergabe der Aufnahme-Protokolle an das Oberamt.

Die Fassionen sind von den Patenten eigenhändig zu unterzeichnen und in der Regel schriftlich nach den vorgeschriebenen Formularen (§§. 16 und 18) abzugeben.

Die Angaben derjenigen Patenten, welche ihre Fassion mündlich abgeben wollen, hat der Ortsvorsteher oder ein anderes Mitglied der Ortssteuer-Kommission in das vorgeschriebene Fassions-Formular einzutragen und von den Patenten unterzeichnen zu lassen.

§. 18.

C. Besondere Vorschriften für die Fassion des Dienst- und Berufs-Einkommens.

In den Fassionen des Dienst- und Berufs-Einkommens (Beil. Lit G.) hat derjenige, welcher ein solches Einkommen bezieht, dasselbe nach seinen einzelnen Theilen (Geld oder sonstige Nutzungen je besonders anzuzeigen und zwar das ständige Einkommen nach dem Stand am 1. Juli, das veränderliche nach dem Ergebnis der der Fattirung unmittelbar vorhergegangenen Statsjahrs. Ebenso sind, wenn das Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen aus verschiedenen Dienst- und Berufszweigen entspringt, die Bezüge von diesen verschiedenen Dienst- und Berufszweigen je speciell zu fattiren.

Hienach haben z. B.

1) öffentliche Diener, welche Einkommen für verschiedene Stellen oder von verschiedenen Kassen beziehen, das Einkommen jeder einzelnen Stelle und die

betreffenden Kassen besonders anzuzeigen. Beziehen sie neben dem Einkommen aus öffentlichen Kassen noch irgend ein weiteres Einkommen der in Gesetz Art. 1, III. a. b. bezeichneten Art, so ist dessen Art und Betrag gleichfalls besonders auszuweisen.

2) Ausübende Aerzte oder andere in Gesetz Art. 1, III. a. genannte Steuerpflichtige, welche neben dem Einkommen von Ausübung ihrer Kunst, Wissenschaft oder ihres Gewerbes noch irgend anderes Einkommen der in Gesetz Art. 1, III. a. b. bezeichneten Art aus öffentlichen Kassen oder sonst woher beziehen, haben diese verschiedenen Bezüge gleichfalls je besonders zu fattiren; und in derselben Weise haben auch

3) die in Art. 1, III. b. genannten Steuerpflichtigen, wenn deren Einkommen aus verschiedenen Titeln oder von verschiedenen Kassen fließt, solches je besonders, und wenn sie neben dem in Art. 1, III. b. bezeichneten Einkommen noch weiteres Einkommen der in Art. 1, III. a. bezeichneten Art beziehen, neben dem erstern zugleich die einzelne Gattung und Bezugsquelle des letzteren je abgefordert anzuzeigen.

4) Wenn im Laufe einer dreijährigen Statsperiode das Dienst- oder Berufs-Einkommen eines Steuerpflichtigen, gegenüber von dem Vorjahre, sich nicht verändert hat, so genügt es an der Erklärung, daß sein Einkommen dem des Vorjahrs gleich geblieben sei. Im ersten Jahre einer dreijährigen Statsperiode muß aber immer speciell fattirt werden.

§. 19.

Fortsetzung. Naturalnutzungen und Abzüge.

Einkommen, das nicht in Geld, sondern in Nutzungen der in Gesetz Art. 6 bezeichneten Art besteht, ist nach den einzelnen Objekten dieser Nutzungen anzugeben und von dem Patenten nach den gesetzlichen Bestimmungen in Geld zu berechnen.

§. 20.

Vorschriften bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens, welche im Laufe des Statsjahrs beginnt und aufhört.

Da in dem Fall, wenn der Bezugstitel zu einem Dienst- oder Berufs-Einkommen schon in der ersten Hälfte des Statsjahrs ganz aufhört, nur die Steuer von der wirklich noch bezogenen Rate zu erheben, beziehungsweise der weiter erhobene Betrag auf Verlangen des Steuerpflichtigen zurückzuerstatten ist (Gesetz Art. 9, Abs. 2), so wird diese Einkommens-Veränderung, im Fall solche dem Oberamt noch vor Abschluß des Hauptsteuerverzeichnisses (§. 23) beziehungsweise vor Feststellung der Steuer (§§. 21—23) kund geworden ist, schon bei dem diesfälligen Eintrag in das Hauptsteuerverzeichnis berücksichtigt, andernfalls aber wird die betreffende Steuerrate dem Steuerpflichtigen oder seinen Erben vergütet und als Passivnachtrag in dem Hauptsteuerverzeichnisse des nächsten Jahrs in Abzug gebracht.

Die nachträgliche Aufnahme eines Einkommens, welches erst im Laufe des Steuerjahrs begonnen hat, findet nicht statt.

Verfügung des K. Steuerkollegiums vom 26. Oktober 1852.

Zu Folge dieser Verfügung werden

I. alle oben in Art. 2 des Gesetzes bezeichneten Steuerepflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — hiemit aufgefodert, nach Maassgabe des Gesetzes und der Vollziehungs-Instruktion innerhalb der zehen Tage vom 25. November bis 4. Dezember d. J. der Ortssteuer-Kommission entweder schriftlich oder mündlich eine Erklärung abzugeben:

a) ob sie sich am 1. Juli 1852 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, der für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Statsjahr 1852 bis 53 entscheidet, der Jahresertrag belauft.

b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als veränderlichen Bezügen belauft?

Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1852, das veränderliche nach dem Ergebnisse des Statsjahrs 1851/52 anzugeben.

c) Was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassionen beizufügen für nothwendig halten.

II. Diejenigen in §. 13 Abs. 1 der Instruktion nicht genannten Anstalten, Institute und Personen, welche auf den Grund des Gesetzes Art. 3 Lit. A. einen Anspruch auf Befreiung von der Besteuerung machen wollen, haben diesen Anspruch mit gehörigem Nachweis bei dem K. Oberamt anzubringen. Dabei wird aber zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerkt, daß diese Personen, namentlich auch Wittwen und Waisen, gleichwohl ihre Fassionen der Ortssteuer-Kommission zu übergeben haben, und daß auch die kleinsten Beträge zu fatiren sind.

III. Von den vorgeschriebenen Fassionszetteln wird je ein Exemplar

- a) für das Einkommen aus Kapitalien und Renten,
- b) für das Berufs- und Dienst-Einkommen aller Art,

jedem Steuerepflichtigen durch den Ortsvorsteher unentgeltlich abgegeben. Es müssen jedoch diese Exemplare bei dem letztern abgeholt werden.

III. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird mit den im Art. 11. des Gesetzes und in §. 14 der Instruktion festgesetzten Strafen belegt.

Calw, den 10. Nov. 1852.

Im Namen der Ortssteuer-Kommission,
Stadtschultheiß Schuldt.

